

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen außerhalb des Marktverkehrs an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Abensberg (Sondernutzungssatzung)

Die Stadt Abensberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), und der Art. 18 Abs. 2a, Art. 22a und 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen außerhalb des Marktverkehrs an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Abensberg (Sondernutzungssatzung) vom 01.01.2005 erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis gem. § 9

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in €
1.1	Auslagekästen, Schaukästen und ähnliche Einrichtungen mit einer Auskragung von über 15 cm je Stück	bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche	monatlich	0,50
1.2		je weitere 0,50 qm Ansichtsfläche	monatlich	0,50
1.3	Vereinskästen in der üblichen Größe			gebührenfrei
2.1	Automaten mit einer Auskragung von über 15 cm je Stück	bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche	monatlich	1,00
2.2		Größere Warenautomaten (über 0,50 qm Ansichtsfläche)	monatlich	2,10
3.1	Baugerüste, Bauhütten, Baumaterial oder mit Bauzäunen abgegrenzte Flächen	je qm	monatlich	1,00
3.2	Genehmigte Sondernutzungen aus Anlass von Bauarbeiten, die ausschließlich im Vollzug von Feuerschutzauflagen der Stadt durchgeführt werden			gebührenfrei

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in €
4.1	Benzin- und Öltanks je Stück	bis zu 1000 l Fassungsvermögen	monatlich	1,00
4.2		jede weiteren angefangenen 1000 l Fassungsvermögen	monatlich	0,50
5.	Container	je Stück	wöchentlich	10,00
6.1	Gruben und Schächte (ausgenommen Kellerlichtschächte)	vorübergehend je Anlage	bis zu 1 Monat	7,70
6.2		dauerhaft	je Monat	1,00
7.	Fahrradständer			gebührenfrei
8.1	Plakatierung politischer Parteien und Wählergruppen anlässlich von Wahlen und Volksentscheiden			gebührenfrei
8.2.1	Vorübergehende Plakatierung zur Bewerbung von Veranstaltungen durch Vereine, politischer Parteien oder Wählergruppen			gebührenfrei
8.2.2	Vorübergehende Plakatierung zur Bewerbung von Veranstaltungen durch Sonstige	je nach Anzahl / Dauer	wöchentlich	5,00
8.3	Langfristige Plakatierung zur Bewerbung von Veranstaltungen / zu sonstigen Zwecken	je nach Anzahl / Dauer		Rahmen- gebühr von 50,00 bis 2000,00
9.1	Leuchtschilder beleuchtet je Stück	bis 0,50 qm Umrissfläche	monatlich	1,50
9.2		bis 1,00 qm Umrissfläche	monatlich	2,60
9.3		über 1,00 qm Umrissfläche	monatlich	4,10
10.1	Nasenschilder unbeleuchtet je Stück	bis 0,50 qm Beschriftungsfläche	monatlich	1,00
10.2		bis 1,00 qm Beschriftungsfläche	monatlich	1,50
10.3		über 1,00 qm Beschriftungsfläche	monatlich	2,10
11.	Freistehende Reklametafeln (bei vorübergehender Aufstellung)	je angefangenen qm	monatlich	12,80
12.1	Reklamemasten (z. B. Peitschenmasten an Tankstellen)	mit Beleuchtungs- vorrichtung je Stück	monatlich	2,60
12.2		ohne Beleuch- tungsvorrichtung je Stück	monatlich	1,50
13.	Schaufenstereinfassungen und Schaufensterverkleidungen, die über den Mauerleib vorgebaut sind	je angefangenen qm überbaute Fläche	monatlich	1,00
14.	Tische und Stühle vor Cafés,	je qm	je Schank-	13,50

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in €
	Eisdielen und Gastwirtschaften		saison	
15.	Benutzung von öffentlichem Verkehrsgrund als Lagerfläche	je qm	jährlich	5,10
16.	Ausstellungsflächen von gewerblichen Betrieben	je qm	jährlich	5,10
17.1	Nutzung von öffentlichen Parkflächen durch politische Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung von Informationsständen anlässlich von Wahlen und Volksentscheiden			gebührenfrei
17.2	Nutzung von öffentlichen Parkflächen zu gemeinnützigen / wohltätigen Zwecken			gebührenfrei
17.3	Nutzung von öffentlichen Parkflächen zu gewerblichen / privaten / sonstigen Zwecken	je Parkfläche	täglich	10,00
18.	Stände für Spargelverkauf, Kürbisverkauf usw.	je Stand bis 10 qm	je Saison	Rahmen-gebühr von 50,00 bis 100,00
19.	Vordächer, Erker, Balkone oder ähnliche bauliche Maßnahmen	je Stück	jährlich	von 10,00 bis 25,00
20.	Markisen je Gebäude		jährlich	5,00
21.	Blumentröge, Blumenkübel oder ähnliche Gegenstände	je nach Größe/Stück	jährlich	5,00
22.	Masten (z. B. Fahnenmasten)	je Stück	jährlich	10,00
23.	Treppen oder Trittstufen	je qm	Jährlich	5,00

Die Monats- bzw. Jahresgebühr (Nr. 13 bis 15) wird auch dann als Mindestgebühr fällig, wenn der Nutzungszeitraum weniger als einen Monat bzw. in den Fällen der Nummern 13 bis 15 weniger als ein Jahr beträgt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Abensberg, den 01.12.2025



(Dr. Resch)
1. Bürgermeister

Grundsatzung: KrAbl. 2005 Nr. 1 S. 6
1. Änderung: KrAbl. 2005 Nr. 25 S. 245
2. Änderung: KrAbl. 2025 Nr. 32 S. 337